

amtliche Bekanntmachung

092 K 086/22



AMTSGERICHT KÖLN

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Dienstag, 30. April 2024, 10.00 Uhr,

**im Amtsgericht Köln, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln, Erdgeschoss,
Saal 18,**

der im Grundbuch von Lövenich Blatt 673 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

15264/100000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Lövenich, Flur 17, Flurstück 1207, Hf. Weiden, Ludwig Jahn Straße, groß: 1176 m² verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss - links - Nr. 1 des Aufteilungsplanes, mit Kellerraum und PKW-Stellplatz in der Tiefgarage Nr. 1 des Aufteilungsplanes

versteigert werden.

Objektbeschreibung:

Eigentumswohnung in Köln-Weiden, Ludwig-Jahn-Str. 36-40, 50858 Köln, mit Pkw-Stellplatz in der Tiefgarage und Abstellraum im Kellergeschoss

Wohnung im Erdgeschoss bestehend aus 3 Zimmern, Küche, Bad, Gäste-WC, Flur, Terrasse, Wohnfläche rd. 114 m², guter Unterhaltungszustand, Bad renoviert, Baujahr 1971

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.09.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 420.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Köln, 09.01.2024